

AMT UNTERSPREEWALD

Informationsvorlage

Gemeinde: Kasel-Golzig



☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich ☐ Dringlichkeit

Gremium	Beteiligung	Datum der Sitzung	TOP	Beratungsstatus	
				vorberatend	beschließend
Ortsbeirat/Ortsvorsteher	☐			☐	
Ortsbeirat/Ortsvorsteher - bitte Ort einfügen -	☐			☐	
Ortsbeirat/Ortsvorsteher	☐			☐	
Gemeindevertretersitzung	☐				☐

Gegenstand: Übersicht der überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Gemeinde Kasel-Golzig im Haushaltsjahr 2024

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Wolff - KÄ	13-2025	24.04.2025

Sachverhalt:

Sehr geehrter Herr Eghbalian , sehr geehrte Gemeindevertreter,

gemäß § 72 Abs. 1 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) ist die Gemeindevertretung über erfolgte überplan- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die Gemeinde Kasel-Golzig im Haushaltsjahr 2024 zur informieren. Diese Übersicht ist der Informationsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde ein Antrag für eine überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gestellt, dieser lag der Gemeindevertretung gleichwohl als Beschluss vor. (Beschluss-Nr. 40-2024) Ferner erfolgte eine kleine Buchung innerhalb der gebildeten Budgets.

Folgend eine Definition der Begrifflichkeiten:

Unter überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen versteht man im Kontext der Doppik alle im Rahmen des Haushaltsvollzugs aus sachlich und zeitlich unabweisbaren Gründen zu realisierenden Aufwendungen, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen für den entsprechenden Verwendungszweck übersteigen.

Überplanmäßige Aufwendungen dürfen grundsätzlich nur realisiert werden, wenn an anderer Stelle Aufwendungen gekürzt oder entsprechende Mehrerträge erzielt werden können.

Als außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bezeichnet man im Kontext der Doppik alle zeitlich und sachlich unabweisbaren Aufwendungen, für deren Verwendungszweck keine Aufwandsermächtigungen im Haushaltsplan veranschlagt wurden und für die auch keinerlei übertragene Aufwandsermächtigungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Damit außerplanmäßige Aufwendungen realisiert werden dürfen, müssen ebenso wie bei den

überplanmäßigen Aufwendungen an anderer Stelle Aufwendungen gekürzt oder entsprechende Mehrerträge erzielt werden.

Die Wertgrenzen ab wann eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, regelt § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig. Näheres regelt § 6 der Haushaltssatzung in Bezug auf die gebildeten Teilhaushalte/Budgets.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht der üpl/apl Anträge

Datum

Unterschrift des zuständigen FA-Leiters:
Lerch - KÄ

Stellungnahme:

	Sichtvermerk	
Datum/Unterschrift Vorsitzende/r	Datum/Unterschrift Amtsleiter/in	Datum/Unterschrift Amtsdirektor